



Verbandsgemeinde
Dannstadt-Schauernheim
Herrn Stefan Veth

Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim



Telefon: +49 621-30734480



E-Mail: dannstadt@mailbox.org



Internet: gemeinde-dannstadt.de

20. Januar 2025

Hallo Kapitän Veth,

damit Sie uns/mich nicht vergessen.

Erst mal ein gutes neues Jahr und viel Kraft und Ausdauer für die vor Ihnen liegenden Aufgaben.

Die da wären:

Endlich Ihren/unseren Bürgern die Wahrheit zu sagen über die rechtwidrigen und damit kriminellen Zustände in Ihrer Firma.

Bevor Sie jetzt vielleicht wieder hyperventilieren und in Ihren bekannten Anzeigenmodus verfallen und unnötigerweise die Systemjustiz und damit unsere Steuergelder benutzen um Ihr Ego zu schützen, hier die Fakten:

Mir ist zu Ohren gekommen, daß nicht identifizierbare Mitarbeiter Ihrer Firma den Dienststempel benutzen, mit einer unkenntlichen Paraphe in diesen Stempel unterschreiben und damit Pfändungen bei Banken einleiten.

Das mit den ungültigen Unterschriften habe ich Ihnen schon mehrmals erklärt. Sie haben es aber immer noch nicht verstanden.

Die Krönung ist jetzt aber noch, daß diese Kriminellen auch noch ohne Klarnamen, ohne i.A. oder i.V. unleserlich mit Paraphe unterschreiben und

damit persönlich und privat voll haftbar sind.
Dies ist mehrfacher Rechtsbruch!!!!

Haben Sie eigentlich Ihren Laden und Ihre Mitarbeiter noch im Griff? Oder handeln die jetzt alle unter Selbstermächtigung?

Die Einleitung einer Pfändung unter Vortäuschung falscher Tatsachen und Daten ist ein schwerer Eingriff gegen den souveränen Menschen. Die Personenstandserklärung dieses Menschen wurde Ihnen bekannterweise schon zweimal zugestellt.

Anbei noch ein kurzes Video zu der Rechtsungültigkeit von sogenannten Pfändungen. Sie können das auch auf unserer Internetseite ansehen. Hier der Link: <https://wahrheit.tubetrafficai.com/video/fq2uqnbj4e>

Ist es denn möglich, daß Sie und Ihre Untergebenen sich endlich an ihr eigenes, wenn auch ungültiges, BRD-Recht halten. Es wäre mal an der Zeit!

Ihr System ist für souveräne Menschen nicht zuständig. Nur für deren juristische Personen. Das sollten Sie doch bisher aus meinen Schreiben entnommen haben, oder?

Auf die Beantwortung und eine Reaktion auf meine bisherigen Schreiben, Fragen und Stellungnahmen hoffe ich immer noch. Die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zum Schluß.

Ein bisschen Mut braucht es aber dazu, oder Herr Veth?

Das Angebot einer Podiumsdiskussion im ZAS steht von meiner Seite immer noch. Sie können dort mit ganz großem Kino und Verstärkung aufschlagen. Nach dem Motto "Viele gegen Einen".

Sie hatten mir ja mal vor geraumer Zeit in Gronau zwischen Tür und Angel ein Treffen zugesagt wenn Sie Zeit hätten. Was ist jetzt? Wenigstens unter vier Augen wenn keiner zuhört?

Mit freundlichen Grüßen

Peter Johann aus dem Hause Mauser
Souveräner Mensch und autorisierter Repräsentant der juristischen Person und

Ortsvorsteher der staatlichen Gemeinde Dannstadt

By *Peter Johann aus dem Hause Mauser* A.R.



-nicht Adresse - nicht Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär - Wohnsitz lt. BGB § 7 derzeit u.a. in der Kurpfalz - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand -Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet -autorisierter Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN CORPORATION - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht...auf Armeslänge (Blacksaw 1st/ 2nd/7th) - ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC # 1-308 -ohne Rekurs- souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-sämtliche Vertragsbeziehungen und Bezugnahmen im UCC-1 Financing Statement öffentlich gemacht-

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.

P.S.

Ich schicke meine Schreiben ja auch immer in Kopie an die sogenannten Ortsbürgermeister. Was würden die denn sagen wenn sie wirklich was sagen dürften. Ich denke da vor allem an Frau Winkelmann, die ja für Dannstadt zuständig ist und somit mit mir in direktem, wenn auch hoheitsrechtlich nicht vergleichbarem, Wettbewerb steht. Trauen Sie sich Frau Winkelmann, ich bin kein böser Mensch, ich tue Ihnen nix. Sie sollten sich allerdings argumentativ gut bewaffnen.

Anlage:

Pfändungsschreiben 2. Seite mit unleserlicher Paraphe.

Fragen zur Gültigkeit von Steuern

16. Aus seinen, bei dem Drittschuldner geführten Sparkonten jeglicher Art, einschließlich Prämiensparkonten, auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen sowie auf fristgerecht bzw. vorzeitige Kündigung der Sparguthaben. Zugleich wird angeordnet, dass der Schuldner das über die jeweiligen Sparguthaben ausgestellte Sparkassenbuch an den Gläubiger herauszugeben hat.
17. Kündigung und Auszahlung von Guthaben aus Festgeldkonten.
18. Herausgabe der in Verwahrung befindlichen Wertpapiere sowie die Ansprüche aus Eigentum bzw. Miteigentum an den Wertpapieren und auf Einlösung von Ertragscheinchen sowie Auskehrung der Erträge aus den vorgenannten Wertpapieren. Zugleich wird die Herausgabe der Wertpapiere und Ertragscheinchen an den Gläubiger angeordnet.
19. Auf Zahlungen und Leistungen jeglicher Art aus dem zu dem Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gut gebracht sind.
20. Auf Zutritt zu dem Bankstahlfach und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Zugleich wird angeordnet, dass ein vom Gläubiger zu beauftragender Vollstreckungsbeamter anstelle des Gläubigers Zutritt zu den Schließfächern zu nehmen hat, um nach Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für den Gläubiger zu pfänden.
21. Auf das gesamte Genossenschafts-Geschäftsguthaben an ihrer Bank, sowie den darauf anfallenden Gewinn (Dividenden und Zinsen).

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO und § 55 SGB I. wird der Drittschuldner hingewiesen.

Anspruch Justizvollzugsanstalt

Auf Auszahlung des ihm als Eigengeld bereits gutgeschrieben und künftig noch gutzuschreibenden Geldes mit Ausnahme des nach § 51 StVollzG unpfändbaren Teils in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach § 51 Abs. 1 StVollzG zu bildenden und dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld.

Gebot an Drittschuldner

Überweisungen/Zahlungen sind spätestens bei Fälligkeit an die Kasse zu leisten. Beide sind berechtigt, die gepfändete Forderung einzuziehen. Gem. § 52 des LVwVG für Rheinland-Pfalz werden Sie gebeten, binnen **zwei Wochen** vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, der Vollstreckungsstelle zu erklären:

4. Ob und inwieweit Sie die Forderung als begründet anerkennen und bereit sind, zu zahlen.
5. Ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben.
6. Ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

Hinweis

Miet- und Pachtzinsforderungen

Für die Forderungen aus öffentlichen Grundstückslasten wird das Vorrecht gegenüber jeweils vorliegenden Verfügungen über die Miet- und Pachtzinsforderung nach dem „Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 09. 03. 1934 (RGBl. S. 181)“ geltend gemacht, ist vor dieser Pfändung der Miet- und Pachtzins gepfändet oder in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Miet- und Pachtzinsforderung bereits für den nächsten Monat an die Kasse zu zahlen, wenn die Zustellung dieser Pfändungsverfügung bis zum 15. Tage des Monats erfolgt ist, der dem Monat vorangeht, für den die gepfändete Miete geschuldet wird. Erfolgt die Zustellung dieser Pfändungsverfügung erst nach dem 15. Tage des betreffenden Monats, so ist mit der Mietzahlung an die Kasse erst mit dem übernächsten Monat zu beginnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Pfändungs- und Überweisungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der vorgenannten Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch das Einlegen des Widerspruchs bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz (Kreisrechtsausschuß), Europlatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein, gewahrt. Der Widerspruch hat für die Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Der Drittschuldner kann keinen Widerspruch einlegen wegen der Rechtmäßigkeit der Ansprüche gegen den Schuldner. Soweit es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bzw. die Erhebung der Zivilklage zur Folge hat.



Verbandsgemeindeverwaltung
Dannstadt-Schauernheim
mit den Ortsgemeinden
Dannstadt-Schauernheim
Hochdorf-Assenheim
Rödersheim-Grönuu

Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim
Telefon: (06231) 401-0
Telefax: (06231) 401-115
E-Mail: info@vgds.de
Internet: www.vgds.de

Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE24 5455 0010 0000 0096 62
BIC: LUHSDE6AXXX
VR Bank Rhein-Neckar
IBAN: DE87 6709 0000 0001 0189 65 BIC:
GENODE61MA2

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage www.vgds.de. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, so schicken wir Ihnen diese auf Wunsch gerne zu.

Wer sind sie und mit welcher hoheitlichen Legitimation schicken Sie mir einen Grundsteuerbescheid und bedrohen mich mit dieser Zahlung massiv?

Wer gibt Ihnen das Recht und den Anspruch von mir Geld zu fordern und mich zu verfolgen?

Weisen Sie mir bitte ihren hoheitlichen Anspruch auf die Bodenrechte nach.

In welcher Beziehung stehen Sie zu mir. Legen Sie mir bitte den handelsrechtlichen Vertrag vor den ich mit Ihnen geschlossen habe.

Sie wenden ungültiges Recht an (hier besagte AO / Grundsteuer). Das nennt man Rechtbeugung.

Sie begehen dadurch den Tatbestand der Nötigung, Verfolgung Unschuldiger, Gewaltandrohung, Androhung von Freiheitsberaubung, weiße Folter und des versuchten Diebstahl von Eigentum.

UN Resolution 217 A Artikel 17: Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden

Wer übernimmt die Haftung für dieses Schreiben?

Wird die Forderung gegen die Person oder gegen den Menschen gestellt?

Muß der Mensch Steuern zahlen?

Kann ein Mensch in Sachen Unrecht besteuert werden?

Wo ist in der Justiz der Begriff des Menschen nach dem Zitiergebot im Anwendungsbereich der Justiz juristisch definiert?

Können, wegen arglistiger Täuschung im Rechtsverkehr, die gesamten Steuern unter bestimmten Umständen in der Regel zurückgefordert werden?

Ist die Abgabeordnung von 1977 bzgl. Steuerabgaben jemals in Kraft getreten?

Gibt es dazu im BGBL Veröffentlichungen eines Inkrafttretens der AO des Finanzamtes?

Nach welchen gültigen Gesetzen erheben sie Steuern, setzen diese fest und treiben diese bei?

Haftet die Steuerverwaltung gemäß §6(2) des Elster-Formulars nach den gesetzlichen Vorschriften des Schenkungsrechtes? Sind die „Steuern“ Zwangsabgaben? Schenkt jeder Bürger der BRD die „Steuergelder“?

Stammt das Einkommenssteuergesetz aus der Nazizeit? Arbeiten Sie damit nach dem EkSt-Gesetz vom 16.10.1934 nach Nazirecht?

Anwendung von Nazirecht ist laut SHAEFF verboten.

Dieses Gesetz verstößt gegen Artikel 139 GG!
